

Anzahlung bei Vertragsabschluss

Alle definitiv aufgenommenen Lernenden haben nach Unterzeichnung des Lehrvertrags und vor Lehrbeginn eine Anzahlung von CHF 300.- zu leisten. Ohne die Anzahlung wird die Anmeldung annulliert. Nach erfolgtem Lehrbeginn wird die Anzahlung von der ersten Rechnung abgezogen. Wenn der Lernende nach erfolgter Einzahlung ohne triftigen Grund (Todesfall in der Familie, schwere Erkrankung usw.) dem Lehrbeginn fernbleibt, verfällt der vorausbezahlte Betrag.

Grundpauschale Ausbildungsplatz und Verpflegung

Die Verpflegung aller Lernenden in der Mensa der GSH ist obligatorisch. Während den Ferien besteht kein Anspruch auf Verpflegung. Zudem wird für den Ausbildungsplatz eine Grundpauschale verrechnet.

Verpflegung (Zwischenmahlzeiten, Mittagessen)	CHF 300.00	pro Monat
Grundpauschale Ausbildungsplatz	CHF 100.00	pro Monat

Während dem Basislehrjahr (interne Berufsfachschule) betragen die Verpflegungskosten CHF 375.00 und die Grundpauschale CHF 125.00 pro Monat. Die Kosten werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Lehrmittel und Werkzeug

Schulmaterial, Lehrmittel, Exkursionen, etc. (nach Aufwand)	ca. CHF 750.00	pro Jahr
Persönliches Werkzeug bei Lehrbeginn (nach Aufwand)	ca. CHF 200.00	einmalig

Versicherung

Die Lernenden sind während der Ausbildung unfallversichert. Die Betriebsunfallversicherung bezahlt die GSH, die Nichtbetriebsunfallversicherung tragen die Lernenden.

1. Lehrjahr	ca. CHF 70.00	pro Jahr
2. Lehrjahr	ca. CHF 85.00	pro Jahr
3. Lehrjahr	ca. CHF 120.00	pro Jahr

Internatskosten

Das Wohnen im Internat ist freiwillig. Es steht eine beschränkte Anzahl Zimmer zur Verfügung.

Doppelzimmer mit Nachtessen und Frühstück	CHF 430.00	pro Monat
Zuschlag für Einzelzimmer	CHF 100.00	pro Monat

Schulgeld

Lernende aus dem Kanton Bern **zahlen kein Schulgeld**. Für Lernende aus den übrigen Kantonen regelt die interkantonale Fachschulvereinbarung die Übernahme der Schulgelder. Die beigetretenen Kantone übernehmen das Schulgeld.

Schuljahr 2017/18

CHF14'700.00 pro Jahr

Interessenten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben vor Antritt der Lehre beim jeweiligen kantonalen Amt eine Kostengutsprache einzuholen. Bei Nichtübernahme des Schulgeldes durch den Kanton, ist der/die Auszubildende (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte) verpflichtet, eine eigene Kostengutsprache zu leisten. Die Kostengutsprache muss der GSH vor Abschluss des Lehrvertrags vorliegen.

Die Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 8.0% (Verpflegung) und 3.8% (Grundpauschale).

Lohn

Wer an der GSH lernt, erhält keinen Lohn. Während des externen Praktikums (i.d.R. im 2. Lehrjahr) werden durch die Betriebe die üblichen Lehrlingslöhne ausbezahlt. Bei Praktikumsabbruch verfällt der Lohnanspruch.

Stipendien

Informationen zu Stipendien geben die Wohnsitzgemeinden und die kantonalen Erziehungsdirektionen. Eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bietet der Ausbildungsbeitragsfonds der Stiftung der Gartenbauschule Hünibach, welcher in der Regel ab dem zweiten Lehrjahr auf Gesuch hin Stipendien oder Darlehen gewährt.

Gültig ab Lehrbeginn 01.08.2017

Preisänderungen vorbehalten.